

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über den Beitritt der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG zum Wege-Zweckverband der  
Gemeinden des Kreises Segeberg

Die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG, im Folgenden „WZV E“ genannt, vertreten durch den  
Geschäftsführer der Komplementärin, WZV Beteiligungsgesellschaft mbH Bad Segeberg,

und

der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, im Folgenden „WZV“  
genannt, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufnahme eines neuen Mitglieds nach  
§ 18 der Verbandssatzung des WZV und § 5 Abs. 1 i.V.m. § 16 GkZ:

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der  
Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
21.06.2016, GVOBl. S. 528 (GVOBl. S. 200, 204) in Verbindung mit §§ 121 ff  
Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992  
(GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019, GVOBl. S. 42,  
und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der WZV E vom (...) und der  
Verbandsversammlung des WZV vom 03.12.2019 schließen die Parteien folgenden  
öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## **§ 1 Aufgaben des WZV**

- (1) Der WZV ist Träger der Aufgabe Abfallentsorgung i.S.d. § 3 Nr. 22 KrWG. Dem WZV obliegt ferner die Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Der Wege-Zweckverband kann der Förderung dieser Ziele dienliche, weitere Aufgaben übernehmen und sich an gemeinsamen Lösungen mit der privaten Wirtschaft beteiligen. Der Wege-Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Rahmen dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge.

Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld, Sülfeld und Krems II (teilweise nach gesondertem öffentlich-rechtlichem Vertrag) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 30 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes, LWG). Dem Wege-Zweckverband obliegt für die weiteren Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden.

Daneben nimmt der WZV die Aufgaben der Bauhoftätigkeiten für die Verbandsmitglieder, insbesondere, die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10 und 13, 14 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein für Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder, sowie erweiterte Bauhoftätigkeiten wahr, indem der WZV für seine Verbandsmitglieder die Bereithaltung, Ausstattung und den Betrieb eines kommunalen Bauhofes gewährleistet. Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

Der WZV kann auf Antrag sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich, inhaltlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der WZV kann im Rahmen der erweiterten Bauhoftätigkeiten weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere

Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in diesen Fällen in der Verwaltungshoheit der Mitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf entsprechende Aufgaben nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die WZV E unterstützt den Verband als dessen Tochtergesellschaft bei der Ausführung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 1. Hierfür wird die WZV E

### **Mitglied im WZV nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ SH.**

- (2) Die von dem WZV erlassene Verbandssatzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (3) Der WZV wird die WZV E als Mitglied in seine Satzung unter § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung mit aufnehmen. Die WZV E erhält volles Stimmrecht im Rahmen der Regelungen der Verbandssatzung des WZV. Die WZV E wird in der Verbandsversammlung durch den Geschäftsführer der Komplementärin, WZV Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten. Sie hat gem. § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung eine Stimme. Organe des WZV sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 3 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WZV gelten nach § 14 der Verbandssatzung die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Stammkapital des WZV ist nach § 14 der Verbandssatzung auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine eigenen Beiträge zu erbringen.

## **§ 4 Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der WZV erhebt nach § 15 der Verbandssatzung von seinen kommunalen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im Übrigen durch Gebühren, Entgelte, Kostenerstattungen, Zuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Sie sind für die einzelnen Betriebszweige nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gebühren bzw. Entgelte sind kostendeckend nach Maßgabe der in § 15 der Verbandssatzung enthaltenen Bestimmungen zu erheben.
- (2) Die WZV E wird als nicht-kommunales Mitglied an der Umlage nicht beteiligt.

### **§ 5 Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die WZV E kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 6 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 erteilt.
- (3) Die WZV E erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg sowie die Verbandsverwaltung des WZV.

Bad Segeberg, den 18. Dezember 2019

WZV E, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin WZV  
Beteiligungsgesellschaft mbH

gez. **Nissen**

---

WZV, vertreten durch den Vorstandsvorsteher

gez. **Axmann**

---